Wien, Donnerstag den 20. Juni 1878. XI. Jahrgang. Nr. 25.

Oesterreichische Zeitschrift für Verwaltung.

Von Dr. Carl Jaeger.

Erscheint jeden Donnerstag. — Redaction und Administration: Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt 11.
(Pränumerationen sind nur an die Administration zu richten.)
Pränumerationspreis: Für Wien mit Zusendung in das Haus und für die österr. Kronländer sammt Postzusendung jährlich 4 fl., halbjährig 2 fl., vierteljährig 1 fl. Für das Ausland jährlich 8 Mark.
☛ Als werthvolle Beilage werden dem Blatte die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes in Buchform bogenweise je nach Erscheinen beigegeben, und beträgt das Jahres-Abonnement mit diesem Supplement 6 fl. = 12 Mark. Bei gefälligen Bestellungen, welche wir uns der Einfachheit halber per Postanweisung erbitten, ersuchen wir um genaue Angabe, ob die Zeitschrift mit oder ohne die Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes gewünscht wird. ☚
Inserate werden billigst berechnet. — Beilagengebühr nach vorheriger Vereinbarung. — Reclamationen, wenn unversiegelt, sind portofrei, können jedoch nur 14 Tage nach Erscheinen der jeweiligen Nummer Berücksichtigung finden.

Wir ersuchen die Herren Abonnenten, ihre Pränumerations-Erneuerung für das 3. Quartal 1878 an die Buchhandlung von Moritz Perles in Wien, Bauernmarkt Nr. 11 einzusenden, damit in der Zusendung des Blattes keine Störung eintritt.

Inhalt.

Mittheilungen aus der Praxis.

Ob und unter welchen Umständen kann die einem Industriellen bei einer Ausstellung verliehene Auszeichnung an einen andern Industriellen übergehen?

Anläßlich eines speciellen Falles hat das k. k. Handelsministerium mit Erlaß vom 28. März 1878, Z. 8371 an die k. k. n. ö. Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

„Aus den Verhandlungen der Handels- und Gewerbekammer vom Jahre 1877, Z. 2884, hat das Handelsministerium entnommen, daß sich die k. k. Statthalterei an diese Kammer um eine gutächtliche Aeußerung über die Frage gewendet hat, ob und unter welchen Umständen die einem Industriellen bei einer Ausstellung verliehene Auszeichnung an einen anderen Industriellen übergehen könne. Hierauf wurde von der Kammer erwidert, daß die Auszeichnungen bei Ausstellungen in der Regel nur für bestimmte auf der Ausstellung repräsentirte Leistungen verliehen werden, daß sie daher nur eine individuelle Auszeichnung jener Personen und Firmen, welche die prämiirten Leistungen hervorgebracht haben, bilden, und demgemäß in den bezüglichen Geschäftsunternehmungen bloß so lange geführt werden können, als diese von den prämiirten Personen, beziehungsweise unter der prämiirten Firma betrieben werden. Eine Ausdehnung dieser Berechtigung erscheine nur begründet: 1. wenn mit einem Geschäfte auch dessen Firma nach Art. 22 des Handelsgesetzbuches mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz auf andere Personen übergeht, oder 2. wenn ein Gesellschafter einer Firma, welcher zur Zeit der Prämiirung an der Gesellschaft betheiligt war, späterhin ein selbständiges Geschäft der gleichen Art, wenn auch unter eigener anders lautender Firma etablirt. In allen anderen Fällen erscheine die entgeltliche oder unentgeltliche Uebertragung des Rechtes zur Führung einer Ausstellungsprämie unstatthaft, weil dadurch eine Täuschung des Publicums ermöglicht würde, die für den Ruf unserer Industrie von Nachtheil werden könnte.

Das Handelsministerium anerkennt die von der Handels- und Gewerbekammer abgegebene Aeußerung als sachgemäß und mit der hierortigen Praxis übereinstimmend, insoferne als sich dieselbe auf den als Regel erklärten Fall der Fortführung der Auszeichnung durch diejenigen Personen, denen sie verliehen wurde und auf den als Ausnahmsfall sub 1 bezeichneten Uebergang des Geschäftes und der Firma nach Art. 22 des Handelsgesetzbuches (mit oder ohne einen das Nachfolgeverhältniß andeutenden Zusatz) auf andere Personen bezieht

Was jedoch den zweiten Ausnahmsfall, für welchen die Ausdehnung dieser Berechtigung ebenfalls als zulässig bezeichnet wird, nämlich die selbständige Etablirung eines Gesellschafters einer Firma, welcher zur Zeit der Prämiirung an dem Geschäfte betheiligt war, mit einem selbständigen Geschäfte gleicher Art unter anders lautender Firma betrifft, so ist das Handelsministerium in dem Falle, der k. k. Statthalterei unter Beziehung auf den hierämtlichen Erlaß vom 15. März 1875, Z. 4728 *) zu erinnern, daß bei Auflösung einer mit einer Ausstellungs-Auszeichnung prämiirten Gesellschaftsfirma die einzelnen Gesellschafter sich dieser Auszeichnung nur in der Weise bedienen dürfen, daß bei der Führung der Auszeichnung ersichtlich wird, daß der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagniefirma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an dem Ehrenpreise besitze.“ L. P.

*) Mit diesem Erlasse wurde anläßlich eines speciellen Falles ausgesprochen, daß bei Auflösung einer mit einer Weltausstellungs-Auszeichnung prämiirten Gesellschaftsfirma in der Regel und insolange, als nicht von dem einen oder anderen Gesellschafter der ausschließliche Anspruch auf den fraglichen Ehrenpreis erwiesen worden ist, beide, resp. sämmtliche Gesellschafter als gleichmäßig berechtigt erscheinen, sich dieser Auszeichnung zu rühmen; jedoch Jeder nur in der Weise, daß bei der Führung dieser Auszeichnung ersichtlich wird, daß der Betreffende dieselbe nicht für sich allein und für seine Person erhalten habe, sondern nur als Gesellschafter der bestandenen Compagniefirma, welche von der Jury ausgezeichnet worden ist, einen Antheil an diesem Ehrenpreise besitze.

Zur Auslegung des § 139 der Gewerbeordnung. Die Beseitigung des Gewerbspächters ist nur dann auszusprechen, wenn nach dem Gesetze die Gewerbsentziehung einzutreten hätte.

Mit Erkenntniß des Stadtmagistrates zu W. vom 17. September 1877, Z. 94.114 wurde dem Simon S., Pächter des der Magdalena B. eigenthümlichen Trödlergewerbes, nachdem constatirt worden war, daß derselbe unbefugt das Pfandleihgewerbe betreibe, unter Haftung der genannten Eigenthümerin eine Geldstrafe von 50 fl. auferlegt und zugleich die Entfernung des Genannten vom pachtweisen Betriebe des Trödlergewerbes nach § 139 der Gewerbeordnung verfügt.

Gegen dieses Erkenntniß ergriff Simon S. den Recurs an die k. k. n. ö. Statthalterei, welche hierüber mit Erlaß vom 11. November 1877, Z. 34.159 entschied, daß dieselbe, insoweit es sich um die verhängte Geldstrafe von 50 fl. handle, dem Recurse aus den Gründen des recurrirten Erkenntnisses, beziehungsweise dem Strafnachsichtsgesuche des Genannten bei dem Abgange rücksichtswürdiger Gründe keine Folge zu geben finde. Insoweit jedoch mit demselben Erkenntnisse mit Berufung auf den § 139 der Gewerbeordnung gleichzeitig auch die Beseitigung des Simon S. von dem Pachte des fraglichen Trödlergewerbes ausgesprochen worden sei, werde dem vorliegenden Recurse Folge gegeben, und dieser Ausspruch wegen Mangels der gesetzlichen Begründung außer Kraft gesetzt. „Denn das zweite Alinea des § 139 der Gewerbeordnung kann nicht in dem Sinne aufgefaßt werden, daß gegen den Pächter oder Stellvertreter eines Gewerbes in „jedem" also noch so geringfügigen ersten Straffalle die Beseitigung vom Gewerbe ausgesprochen werden müßte. Es ist vielmehr dieses Alinea nur eine Fortsetzung und Ausführung des unmittelbar vorangehenden Schlußsatzes des ersten Alineas des § 139 und nur im Zusammenhange mit diesem auszulegen. Beide zusammen verordnen, daß, wenn überhaupt der gesetzliche Fall der Gewerbsentziehung vorliegt, diese gegen den Gewerbsinhaber und unter gewissen Bedingungen verhängt werden kann, während aber der Pächter oder Stellvertreter jedenfalls zu beseitigen ist. Immer aber wird vorausgesetzt, daß der Fall derartig liegt, daß nach dem Gesetze die Gewerbsentziehung einzutreten hätte. Letzteres trifft hier nicht ein, weil Simon S. nach der Actenlage jetzt zum ersten Male bestraft wurde, (§ 138 lit. c) und auch von vorausgegangenen Verwarnungen oder einer Verurtheilung wegen einer der im § 7 Gew.-Ord. erwähnten Handlungen (§ 138 lit. a und c) nicht die Rede ist Hienach ist kein gesetzlicher Anhaltspunkt vorhanden, schon dermalen die Beseitigung des Genannten vom Pachte des Trödlergewerbes auszusprechen, was aber um so nothwendiger macht, seinen Geschäftsbetrieb strenge zu überwachen". L. P.

Der § 12 lit a der kaiserlichen Verordnung vom 20. April 1854, R. G. Bl. Nr. 96, ist auch bei ungestümen und beleidigendem Verhalten gegen einen k. k. Hafenbootsmann anzuwenden.

Das k. k. Hafen- und See-Sanitäts-Capitanat von Spalato hat mit Zuschrift vom 16. August 1877, Zahl 1199 die dortamts mit dem k. k. Hafenbootsmann Anton Z. am 12. desselben Monats aufgenommene Anzeige, wornach der Schiffsführer S. S beim Einlaufen mit seinem Schiffe im Hafen von Spalato gegen den genannten Bootsmann aus dem Grunde sich ungestüm und beleidigend benommen hatte, weil angeblich dieser letztere ihm nicht gleich beim Einlaufen die Pratica *) ertheilt, zur weiteren Amtshandlung und Bestrafung des Beschuldigten der k. k. Bezirkshauptmannschaft in Spalato abgetreten.

Diese letztere erkannte in Folge der diesbezüglichen Untersuchung mittelst Entscheidung vom 24. September 1877, Nr. 6483, daß der Schiffsführer S. S. wegen seines ungestümen und beleidigenden Benehmens gegen den k. k. Hafenbootsmann Anton Z. — der ein Organ der Hafen- und See-Sanitätsbehörde von Spalato ist und bei Ertheilung der Pratica in Ausübung einer ihm obliegenden dienstlichen Funktion sich befand — der Uebertretung nach § 12 lit. a der kaiserl. Verordnung vom 20. August 1854, R. G. Bl. Nr. 96 schuldig sei und verurtheilte denselben deßhalb auf Grund § 11 der genannten Verordnung zu einer Geldbuße von 30 fl., eventuell zu sechs Tagen Arrest.

In Folge Recurses des verurtheilten S. S. bestätigte die k. k. Statthalterei in Zara in zweiter und letzter Instanz mit Erlaß vom 27. März 1878, Nr. 14.079 V ex 1877 das von der k. k. Bezirkshauptmannschaft gegen S. S. gefällte Erkenntniß und reduzirte im Milderungswege nur die Geldbuße von 30 auf 15 fl., eventuell auf 3 Tage Arrest. A. V. . . . ić.

*) Zulassung zur freien Gemeinschaft.

Zum Zwecke der Erhaltung des Vorzugsrechtes für die landesfürstlichen Steuern muß die Execution von der Verwaltungsbehörde nicht nur vor Verstreichung der letzten dreijährigen Rückstandsfälligkeitsfrist begonnen, sondern auch gehörig — das ist ununterbrochen — fortgesetzt werden. (§ 1497 a. b. G. B.; Hofd. vom 15. April und 16. September 1825, Nr. 2089 und 2132, 1. September 1826, Nr. 2219, 14. November 1831, Nr. 2533, 14. Februar 1840, Nr. 409; J. G. S. M. V. vom 13. December 1852, Nr. 256 R. G. Bl.)

In der Executionssache des Simeon S. und beziehentlich der Cessionärin desselben Rosa S., wider Markus M. auf Zahlung von 1929 fl. 37 kr., 900 fl. 51 kr., 304 fl. 9 kr. und 17 fl. sammt Anhang wurde bei der dritten Feilbietung am 13. Mai 1876 das in Execution gezogene Haus der Rosa S. um den Betrag von 5000 fl. ö. W. zugeschlagen. Bei der Meistbotsvertheilung beanspruchte das k. k. Steueramt die Zahlung der seit dem Jahre 1866 rückständigen Steuern und zwar der Hauszinssteuer für die Jahre 1866, 1867, 1868, 1869, 1870 und 1871 im Betrage von 101 fl. 19½ kr., der Steuer für das Jahr 1872 im Betrage von 21 fl. 49 kr. und endlich der Steuer für die Jahre 1873—1876 im Betrage von 66 fl 47 kr. und die Zuweisung aller dieser Beträge als Vorzugsposten vor allen Hypothekargläubigern. Dagegen bestritt die Executionsführerin und Ersteherin das Vorrecht bezüglich der ersten zwei Beträge und willigte bloß ein, daß der letzte Betrag von 66 fl. 47 kr mit Vorzug dem k. k. Steueramte zugewiesen werde.

Die erste Instanz, das k. k. Bezirksgericht in Lussino, hat mit dem Bescheide vom 20. Dec. 1876, Z. 2500 nur diesen Betrag pr. 66 fl. 47 kr. als Vorzugspost behandelt und zugewiesen u. z. in Erwägung, daß dem Verlangen des k. k. Aerars auf Zuweisung sämmtlicher Steuerrückstände seit dem Jahre 1866 die Vorschrift des Hofdecretes vom 16. September 1825, Zahl 2132 entgegensteht und die Bestimmung dieses Gesetzes vielmehr für die Statthaftigkeit der dagegen von der Ersteherin erhobenen Einwendung spricht; in Erwägung, daß von einer Unterbrechung der Verjährung im Sinne des 1497 des a. b. G. B. hinsichtlich des vom k. k. Aerar geltend gemachten Vorrechtes für die dem Executionsbescheide vom 18. Juni 1872, Z. 1316 vorausgehenden dreijährigen Steuerrückstände keine Rede sein kann, da die mit jenem Bescheide eingeleitete Execution vom k. k. Aerar nicht weiter, ordnungsmäßig fortgesetzt worden ist, und daß nur in Folge des Executionsgesuches des Simeon S. vom 8. Juni 1875, Z. 1197 die executive Versteigerung der mit Pfand belegten Entien vor sich gehen konnte. — In dem Appellationsrecurse bekämpfte die k. k. Finanzprocuratur die gegentheilige, vom Gerichte erster Instanz angenommene Ansicht und berief sich auf eine oberstgerichtliche Entscheidung vom 18. Jänner 1876, Z. 520, mit welcher die gleichförmigen abweislichen Erledigungen des k. k. Landesgerichtes in Klagenfurt vom 2. October 1875, Zahl 5875 und des k. k. Oberlandesgerichtes in Graz vom 10. November 1875, Z. 10.696, in der Executionssache des k. k. Aerars gegen Gottfried Griedl pcto. eines Steuerrückstandes pr. 396 fl. 73 kr. sammt Anhang abgeändert wurde. Der k. k. oberste Gerichtshof hat nämlich auf den außerordentlichen Revisionsrecurs der k. k. kärntnerischen Finanzprocuratur nomine des k. k. Aerars aus den Erwägungen: daß dem k. k. Aerar bezüglich der für eine Realität aushaftenden dreijährigen Steuer das allen anderen Pfandgläubigern vorausgehende Pfandrecht auf jene Realität gebührt; daß nach § 1497 a b. G. B. und nach der analogen Bestimmung des § 14 des Gesetzes vom 3. Mai 1850, Z. 181 von einer Verjährung des diesfälligen Pfand- und Vorzugsrechtes keine Rede sein kann, wenn dasselbe innerhalb der Zeit, für welche das Vorzugsrecht besteht, im Executionswege durch executive Einverleibung des Rückstandes auf die bezügliche Realität geltend gemacht und die Execution gehörig fortgesetzt wird; daß die k. k. kärntnerische Finanzprocuratur in Vertretung des k. k. Aerars laut Bescheides des k. k. Landesgerichtes in Klagenfurt vom 23. April 1874, Z. 2433 die executive Einverleibung der vom Hause Nr. 71 für das Jahr 1872 rückständigen Hauszinssteuer auf jenes Haus erwirkt, somit innerhalb der Zeit, während welcher für jene Steuer das vorzugsweise Pfandrecht bestand, dieses durch bücherliche Einverleibung im Executionswege geltend machte und die Execution bis zu der am 10. Juli 1875 erfolgten executiven Veräußerung des Hauses

Z. 71 fortsetzte; daß daher das executive einverleibte vorzugsweise Pfandrecht für die ganze vom Jahre 1872 an rückständiger Hauszinssteuer liquidirte Restsumme pr. 125 fl. 35 kr. unverjährt besteht, dem außerordentlichen Revisionsrecurse stattgebend, die erwähnten gleichhörigen unterrichterlichen Erledigungen dahin abgeändert, daß das k. k. Hauptsteueramt in Klagenfurt mit dem ganzen pr. 1872 entfallenden Hauszinssteuerrückstande pr. 125 fl. 35 kr. und mit dem ganzen angemeldeten Verzugszinsenausstand pr. 31 fl. 79 kr., daher mit dem Gesammtsteuer- und Executionsgebührenrückstande pr. 534 fl. $33^1/_2$ kr. auf den für das Haus Z. 71 in Klagenfurt executive erzielten Meistbot vor allen Tabulargläubigern gewiesen wird.

Das k. k. küstenländische Oberlandesgericht in Triest hat mit Erledigung vom 8. März 1877, Z. 909 den erstrichterlichen Bescheid theilweise abgeändert und dem k. k. Aerar als Vorzugspost noch die Summe von 21 fl. 49 kr. für die Hauszinssteuer pr. 1872 zugewiesen; in den übrigen Theilen aber den Bescheid der ersten Instanz aufrecht-erhalten und zwar: In Anbetracht der Umstände, daß nach dem Inhalte des § 1497 des a. b. G. B. und der Analogie der Bestimmungen des § 14 der Ministerialverordnung vom 3. Mai 1850, Z. 181 und der Ministerialverordnung vom 13. December 1852, Z. 256, das gesetzliche Vorrecht für die seit mehr denn drei Jahren rückständigen landesfürstlichen Steuern dadurch aufrecht erhalten werden kann, daß vor der Verstreichung des Trienniums, der dreijährigen Frist nämlich, die Executionsschritte wider den säumigen Schuldner eingeleitet und sodann ordnungsmäßig, zum Zwecke der Eintreibung der Rückstände, fortgesetzt werden; indem sonst, kraft der obbezogenen Normen, das erlangte Pfandrecht dem Steuerrückstande aus einer älteren Zeit (von mehr als drei Jahren) nur den Rang von dem Tage ihrer Eintragung in die öffentlichen Bücher sichert; daß durch die von dem k. k. Steueramte in Lussino am 18. Juni 1872, Z. 1316 und 30. Juli 1873, Z. 1618 überreichten Executionsgesuche zwar die Verjährung des gesetzlichen Vorzugsrechtes jedoch nur hinsichtlich jener Beträge unterbrochen wurde, welche Joseph Marcus M. für die unmittelbar dem Executionsgesuche vorausgehenden Steuerrückstände schuldete; daß aber die mit dem ersten Bescheide vom 18. Juni 1872, Z. 1316 erwirkte Execution nicht gehörig fortgesetzt wurde, indem der Fiskus weder behauptet noch bewiesen hat, daß das erwähnte k. k. Steueramt in der Zeitepoche vom Juli 1872 bis zum Tage der Feilbietung vom 13. Mai 1876, also durch den Zeitraum von mehr als 3 Jahren Executionsacte gegen den Schuldner zu dem Ende unternommen hätte, um sich wegen der älteren Rückstände vor dem Jahre 1872 das gesetzliche Vorzugsrecht zu bewahren und zu erhalten; daß dagegen für die rückständige Steuerrate des Jahres 1872 in der Summe von 21 fl. 49 kr., welche erst durch die mit dem Bescheide vom 31. Juli 1873, Zahl 1618 erlangte Execution gesichert erscheint, das Vorzugsrecht aufrecht erhalten wurde, und daß der ordnungsmäßigen Fortsetzung des so erlangten Pfandrechtes die für eine andere Forderung bewilligte Feilbietung des Hauses im Wege stand, eine Feilbietung, welche vor dem Ablaufe der Frist von drei Jahren nach dem erwirkten executiven Pfandrechte abgehalten wurde, weßhalb bezüglich der angegebenen Summe von 21 fl. 49 kr. des Steuerrückstandes vom Jahre 1872 dem Begehren der k. k. Finanzprocuratur willfahrt werden mußte.

Der k. k. oberste Gerichtshof verwarf mit Entscheidung vom 15. März 1877, Z. 5816, den bezüglich der Steuerrückstände für die Jahre 1869, 1870—1871 ergriffenen außerordentlichen Revisionsrecurs aus folgenden Gründen: In Erwägung, daß der außerordentliche Revisionsrecurs der k. k. Finanzprocuratur gegen jenen Theil der unterrichterlichen Erledigungen gerichtet ist, mit welchen dem Begehren der k. k. Finanzprocuratur, daß aus dem Kaufschilling der executiv versteigerten Entien dem k. k. Aerar mit Vorzug vor den anderen Hypothekargläubigern auch die rückständige, auf dem verkauften Hause für die Jahre 1869, 1870 und 1871 in der Gesammtsumme von 59 fl. $17^1/_2$ kr., und davon 3 fl. 82 kr. an Executionskosten lastenden Beträge an Hauszinssteuer zugewiesen werden; in Erwägung, daß vermöge der Vorschriften der Hofdecrete vom 15. April und 16. September 1825, Z. 2089 und 2132, 1. September 1826, Z. 2219, 14. November 1831, Z. 2533 und 14. Februar 1840, Z. 409 dem k. k. Aerar in den Fällen der executiven Veräußerung von Liegenschaften das gesetzliche Vorzugsrecht gegenüber dem Hypothekargläubiger nur für die Steuerrückstände von drei Jahren vom Tage der executiven Feilbietung zurückgerechnet gebührt, und daß das vom k. k. Aerar für ältere Steuerrückstände über die erwähnten drei Jahre hinaus erwirkte Pfandrecht die Wirkung nicht besitzt, das gesetzliche Vorzugsrecht auch auf jene älteren Steuerrückstände auszudehnen, sondern einzig und allein das k. k. Aerar in Bezug auf die älteren Steuerrückstände in die Lage und in die Vortheile der übrigen Hypothekargläubiger versetzt und diesen letzteren bloß gleichstellt, für welche Gläubiger bei der Vertheilung des Kaufschillings der Zeitpunkt des erlangten Pfandrechtes nach dem Stande der öffentlichen Bücher entschieden ist, was alles noch deutlicher aus den in der Ministerialverordnung vom 13. December 1852, Z. 256 enthaltenen Bestimmungen zu ersehen ist; in Erwägung, daß in dem vorliegenden Falle es sich nicht um eine erlangte und bis zu ihrem Ende gehörig fortgesetzte Execution des k. k. Aerars in Folge des Executionsbescheides vom 18. Juni 1872, Z. 1316 zum Zwecke der Hereinbringung der rückständigen Hauszinssteuer bis zum Schlusse des Jahres 1871, sondern um eine Executionsführung handelt, welche erst im Juni 1875 von dritten Personen in Gang gesetzt worden ist und welche mit der executiven Veräußerung der in Execution gezogenen Entien beendet worden ist, weßhalb das Vorzugsrecht des k. k. Aerars auf die letzten drei Jahre beschränkt blieb und daher keineswegs auf die Jahre 1869, 1870 und 1871 ausgedehnt werden konnte; in Erwägung, daß mit Bezug auf das Vorausgeschickte in der Zurückweisung des diesfälligen Begehrens der k. k. Finanzprocuratur nichts weniger als ein gesetzlicher Grund einer Nichtigkeit oder offenbaren Ungerechtigkeit von der Art erblickt werden konnte, um die Abänderung der in Beschwerde gezogenen gleichförmigen Erledigungen der beiden unteren Gerichte im Sinne des Hofdecretes vom 15. Februar 1833, Nr. 2593 zu rechtfertigen.

Ger.-Ztg.

Ueber die gerichtliche Competenz in Besitzstörungs-Angelegenheiten.

Im Monate Februar 1876 wurde die Frau B. J. in Stanislau von Seiten der Stadtgemeinde Stanislau sowie von den Herren Vic. und Franz Br. R. daselbst im Besitze einer in der Mühle Nr. 2 ebenda befindlichen Wohnung und des Bezugsrechtes von $^1/_4$ Mehlmaßel, sowie der freien Zu- und Ausfuhr von Getreide in die und aus der Mühle K.-Nr. 2 — gestört, was die Frau B. J. zur Austragung der Provisorialklage gegen die Genannten veranlaßte. — Mit Provisorial-Erkenntniß des k. k. städt. deleg. Bezirksgerichtes Stanislau vom 16. September 1876, Z. 4680, wurde die Klägerin bloß in der Ausübung des Rechtes des Bezuges des $^1/_4$ Mehlmaßels in der Mühle Nr. 2 in Stanislau erhalten, und der belangten Stadtgemeinde sowie dem R. und F. Br. R. jede weitere Störung dieses Besitzes bei einer Geldstrafe von 100 fl. ö. W. untersagt und die Gerichtskosten gegenseitig aufgehoben, dagegen dem weiteren Begehren der Klägerin um Erhaltung im Besitze der in der Mühle befindlichen Wohnung und der freien Zu- und Ausfuhr von Getreide in die und aus der Mühle K.-Nr. 2 — keine Folge gegeben. — Gegen das erstrichterliche Erkenntniß haben die Belangten wie auch die Klägerin den Recurs ergriffen, und wurde mit Entscheidung des k. k. Oberlandesgerichtes Lemberg vom 5. December 1876, Z. 23.412, der Recurs der Belangten abgewiesen, dagegen über Recurs der Klägerin das erstrichterliche Erkenntniß dahin abgeändert, daß die Klägerin auch im Besitze der aus zwei Zimmern bestehenden Wohnung im Stockwerke der Mühle K.-Nr. 2 provisorisch erhalten und den Belangten bei Strafe von 100 fl. aufgetragen wurde, diesen Besitz einzuräumen und diesen Besitz nicht eigenmächtig zu stören. — Gegen diese oberg. Entscheidung haben die Belangten den Revisionsrecurs ergriffen und in diesem ausgeführt, daß die Entscheidung dieser Provisorialangelegenheit nur den politischen Behörden deßhalb zustehe, weil die Klägerin bei dem Bezuge des Mehlmaßels die Vorschriften über Mühlen hinsichtlich der Tarifgebühren nicht beobachtet hat. Allein der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom März 1877, Z. 7173, das obergerichtliche Erkenntniß aus nachstehenden Gründen:

„Beide Untergerichte haben ganz gegründet erkannt, daß durch die beschwornen Aussagen der einvernommenen Zeugen, gegen deren Glaubwürdigkeit die Belangten nichts eingewendet haben, erwiesen war, daß die Klägerin durch eine Reihe von Jahren bis zur Störungshandlung die in der Mühle K.-Nr. 2 befindliche Wohnung ungestört benützt, sowie das $^1/_4$ Mehlmaßel ungestört bezogen habe und da die Belangten die eingeklagte Störungshandlung, nämlich die Entfernung der Klägerin aus dieser Wohnung, sowie die Behinderung der Klägerin im Bezuge des $^1/_4$ Mehlmaßels einbekannt haben, so sind die in Besitzstörungs-

streitigkeiten nach den §§ 5 und 15 der kais. Vdg. vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12, entscheidenden Thatsachen des letzten factischen Besitzstandes durch Zeugen nach § 211 g. G. O. und der erfolgten Störung durch Geständniß nach den §§ 173 und 174 g. G. O rechtlich bewiesen. Die Einwendung im Revisionsrecurse der Belangten, betreffend die Incompetenz der Gerichte, hat keine Bedeutung, weil den Belangten, falls die Klägerin die angezogenen Vorschriften nicht beobachtet hätte, unbenommen bleibt, diesfalls im geeigneten Wege um Abhilfe einzuschreiten, sie jedoch keineswegs berechtigt waren, den Besitz der Klägerin eigenmächtig zu stören, zumal jede eigenmächtige Hilfe im Sinne des § 19 b. G. B. untersagt ist, und es kann an der Zuständigkeit der Gerichtsbehörden zur Entscheidung dieser Besitzstörungsangelegenheit umsoweniger gezweifelt werden, da nach der kais. Verordnung vom 27. October 1849, R. G. B. Nr. 12 die Entscheidung bei Besitzstörungen jeder Art zur Competenz der Civilgerichte ausschließend gehört." Ger.-H.

Besitzstörung durch Anlegung eines Brunnens auf eigenem Grund und hiedurch veranlaßte Trockenlegung des Nachbarbrunnens (§§ 3, 4, 10 Wassergesetz für Böhmen vom 28. August 1870; 5 poss. sum.; 364 a. b. G. B.).

B. legte auf seinem Grundstücke einen Canal und Brunnen an, in Folge dessen eine Quelle, welche den Brunnen des A. mit Wasser speiste, aufgefangen wurde, so daß sie ihr Wasser seinem neugegrabenen Brunnen zuführte. Der von A. eingebrachten Besitzstörungsklage wurde in zweiter Instanz in Abänderung der Entscheidung der ersten Instanz stattgegeben, weil, wenngleich der Canal von B. nur auf seinem eigenen Grundstücke gegraben wurde, er nicht zur Vornahme einer Handlung berechtigt ist, wodurch A. in dem bisherigen Besitze des Wasserbezuges gestört wird, er vielmehr ein solches Recht im ordentlichen Rechtswege geltend machen müßte (§ 5 der kais. Verordnung vom 27. Oct. 1849, R. G. Bl. Nr. 12) und nach § 364 a. b. G. B. auch das Eigenthumsrecht nur soweit ausgeübt werden kann, als hiedurch nicht in die Rechte eines Dritten eingegriffen wird.

Der k. k. oberste Gerichtshof bestätigte mit Entscheidung vom 5. December 1877, Z. 14.422 über den Revisionsrecurs des B. die Entscheidung der zweiten Instanz aus deren Gründen und in Erwägung, daß es im Besitzstörungsstreite nur auf die Thatsache des letzten factischen Besitzes ankommt, und es daher auf den vom Geklagten behaupteten mit dem Kläger über den Bezug des Wassers abgeschlossenen außergerichtlichen Vergleich nicht ankommt; in Erwägung, daß die eigenmächtige Entziehung des Wassers durch die Bestimmungen der §§ 4 und 10 des Wassergesetzes für Böhmen vom 28. August 1870, L. G. Bl. Nr. 71 nicht gerechtfertigt ist, weil nach demselben der Gebrauch der Privatgewässer durch bestehende Rechte Dritter beschränkt ist, und in Erwägung, daß die Gerichte im vorliegenden Falle competent sind, weil es sich nicht um eine Vorkehrung im öffentlichen Interesse, sondern nur um privatrechtliche Ansprüche der Streittheile handelt und nach § 3 des erwähnten Wassergesetzes durch dasselbe die den Besitz schützenden Vorschriften des allgem. bürgerlichen Rechtes nicht berührt werden. Ger.-Ztg.

Verordnungen.

Verordnung des Ministers für Cultus und Unterricht vom 6. Mai 1878, Z. 5385, an die Rectorate sämmtlicher Universitäten, betreffend die Zulassung von Frauen zu Universitäts-Vorlesungen.

Es sind wiederholt Anfragen Seitens der akademischen Behörden anher gerichtet worden, wie sich mit Zulassung von Frauen zu den Universitäts-Vorlesungen zu verhalten sei.

Ich habe in dieser Angelegenheit auch bereits an einige Universitäten Weisungen erlassen und finde mich dermalen bestimmt, um einen gleichmäßigen Vorgang zu erzielen, nachfolgende allgemeine Grundsätze für alle Universitäten vorzuschreiben.

Von einer allgemeinen Zulassung der Frauen zu dem akademischen Studium kann im Geiste der bestehenden Normen zweifellos nicht die Rede sein, da es ein durchgreifender Grundsatz unseres Unterrichtswesens ist, daß mindestens der höhere Unterricht stets unter Trennung der beiden Geschlechter ertheilt wird.

Hiernach kann die Zulassung von Frauen zu Universitäts-Vorlesungen nur ganz ausnahmsweise und nur bei besonderen im einzelnen Falle zu würdigenden Umständen Platz greifen.

Eine solche Ausnahme wird zunächst in der Weise möglich sein, daß ausschließlich für Frauen bestimmte Vorlesungen abgehalten werden (Ministerial-Verordnung vom 5. Februar 1849, Z. 974), falls sich dies irgendwie als ganz unbedenklich und durch besondere Gründe gerechtfertigt darstellen sollte.

Auch dann aber müßte in jedem einzelnen Falle vor Abhaltung solcher Vorlesungen erst die hierortige Genehmigung eingeholt werden.

Dagegen wird der Zutritt von Frauen zu den regelmäßigen für die männliche Jugend bestimmten Universitäts-Vorlesungen nur in ganz seltenen Fällen zu gestatten sein. Die Entscheidung aber, ob ein solcher Fall vorhanden ist, wird zunächst die Facultät im Einverständniß mit dem Docenten zu treffen haben, dergestalt, daß, falls eine Einigung zwischen der Facultät und dem Docenten nicht erzielt wird, die Zulassung nicht stattfinden kann.

Immer wird ferner auch dem akademischen Senate zustehen, durch eigenen Beschluß den Besuch der Vorlesungen durch Frauen an der ganzen Universität vollständig auszuschließen.

Alle über eine derartige Frage getroffenen Bestimmungen sind in den Sitzungsprotokollen der Professorencollegien und des Senates, unter Ersichtlichmachung der für die Anordnung maßgebend gewesenen Gründe anzumerken, und ich behalte mir vor, anläßlich der Einsicht in diese Protokolle auch meinerseits die mir angemessen erscheinende Anordnung zu treffen.

Selbst aber in jenen Ausnahmsfällen, wo der Besuch von Vorlesungen den Frauen gestattet wird, sind dieselben weder zu immatriculiren, noch als außerordentliche Hörerinnen aufzunehmen, sondern es ist denselben lediglich die factische Frequenz (das Hospitieren) und immer nur für einzelne, bestimmt bezeichnete Vorlesungen zu gestatten.

Selbstverständlich ist denselben daher auch kein ämtliches Document über die Zulassung zu der Vorlesung und keine ämtliche Bestätigung des Besuches derselben auszufertigen.

Personalien.

Seine Majestät haben den a. o. Gesandten in Stuttgart Karl Ritter Pfustermid von Hardtenstein taxfrei in den Freiherrnstand erhoben.

Seine Majestät haben den Inspector und Finanzrath Franz Riedl zum Oberinspector und Oberfinanzrathe bei der Generaldirection der Tabakregie ernannt.

Seine Majestät haben dem Hof- und Ministerialsecretär im Ministerium des Aeußern Ludwig Edlen von Collin anläßlich dessen Pensionirung den Orden der eisernen Krone dritter Classe taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben dem mit Titel und Charakter eines Statthaltereirathes bekleideten Bezirkshauptmanne Johann Mießl v. Zeileißen eine Statthaltereirathsstelle bei der Statthalterei in Prag verliehen.

Seine Majestät haben den Bezirkshauptmann Franz v. Negri zum Statthaltereirathe bei der Tiroler Statthalterei ernannt und dem Bezirkshauptmanne Dr. Arthur Grafen v. Enzenberg den Titel und Charakter eines Statthaltereirathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den k. k. Hauptmann des Ruhestandes Wendelin Boeheim zum Custos an den kunsthistorischen Sammlungen des a. h. Kaiserhauses ernannt.

Seine Majestät haben dem Consul in Adrianopel Karl Sax taxfrei den Orden der eisernen Krone dritter Classe, und dem Geranten des Viceconsulates in Philippopel Julius Abramovich v. Adelburg das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens verliehen.

Seine Majestät haben dem pens. Rechnungsrevidenten des Finanzministeriums Franz Polag und dem pens. Rechnungsofficial erster Classe Karl Foltis den Titel eines Rechnungsrathes taxfrei verliehen.

Seine Majestät haben den Honorarkanzler bei dem k. u. k. Generalconsulate in Liverpool Georg Behrend zum Honorar-Viceconsul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Geranten des k. u. k. Consulates in Singapore Martin Suhl zum unbesoldeten Consul daselbst ernannt.

Seine Majestät haben den Handelsmann M. Thörl in Harburg zum unbesoldeten Viceconsul daselbst ernannt.

Der Minister des Aeußern hat den absolvirten Zögling der k. u. k. orientalischen Akademie Wilhelm v. Tóth zum Consulareleven ernannt.

Der Minister des Innern hat den Official Josef Kupka zum Hilfsämter-Directionsadjuncten im Ministerium des Innern ernannt.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat den Volontär an der Universitätsbibliothek in Innsbruck Karl Unterkircher zum Amanuensis dieser Universitätsbibliothek ernannt.

Erledigungen.

Forstelevenstelle bei der Gmundner k. k. Forst- und Domänendirection bis Mitte Juli (Amtsblatt Nr. 137).

Hiezu als Beilage: Bogen 13 u. 14 der Erkenntnisse des k. k. Verwaltungsgerichtshofes.

Druck der k. Wiener Zeitung. Verantwortlicher Redacteur: A. Heilmann. Für den Druck verantwortlich C. Gruß.